

Landesinnung Wien der Metalltechniker (110)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Metalltechniker vom 10. Oktober 2018 wurde die Grundumlage 2019 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

Pro Mitglied ist ein fester Betrag in Höhe von € 140,00 zuzüglich 1,19 % der im Jahr 2018 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zu entrichten.

Für die Berufszweige 0100 (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau) sowie 0200 (Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau) wird zusätzlich zur Grundumlage für die Nutzung des Normenpakets jährlich ein Betrag von € 40,00 vorgeschrieben. Dieser Beschluss wurde bei der Fachgruppentagung vom 3.10.2012 für den Zeitraum 31.1.2011 bis 31.12.2021 gefasst.

Für den Berufszweig 0400 (Büchsenmacher) wird zusätzlich zur Grundumlage für zweckgebundene Investitionen der Schießstätte Kierling jährlich ein Betrag von € 285,00 vorgeschrieben. Dieser Beschluss wird bei der Fachgruppentagung am 10.10.2018 für den Zeitraum der Sanierung der Schießstätte Kierling (voraussichtlich 5 - 6 Jahre) gefasst.

Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle €-Beträge gerundet.

Alleinmeister, welche am 1.1.2019 das 70. Lebensjahr erreicht haben..... beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1.1.2019 gemeldet), wenn diese Voraussetzung
für das ganze Kalenderjahr 2019 zugetroffen hat € 70,00
Mindestsatz € 140,00
Höchstsatz € 1.600,00

Die Rechtsformstaffelung des festen Betrages wird, wie bisher, nicht angewendet.

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2019 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft mit dem Mindestsatz eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls mit einem festen Betrag in der Höhe von € 140,00 zuzüglich 1,19 % der im Jahr 2018 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.